

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 28. März 1900.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pf. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

## Amtliche Bekanntmachungen.

Zur Handwerkskammer für den Regierungsbezirk  
Oppeln sind gewählt worden:

**A als Mitglieder**

a) seitens der Innungen  
im I. Wahlbezirk

1. Schornsteinfegermeister Wegner in Neustadt D.S.
2. Malermeister E. Krieglich in Otmachau,
3. Tischlermeister F. Specht in Grottkau,
4. Tischlermeister Wegner in Reisse,  
im II. Wahlbezirk
5. Schlossermeister Spengler in Ratibor,
6. Wagenbauer Beyer sen. in Leobschütz,
7. Bäckermeister Nibel in Leobschütz,
8. Schornsteinfegermeister Meyer in Katscher,  
im III. Wahlbezirk

9. Klempnermeister Karl Emmerling in Oppeln,
10. Tischlermeister Reinhold Horn in Groß-Strehliß,
11. Zimmermeister Tige in Oppeln,  
im IV. Wahlbezirk

12. Bäckermeister Jstel in Nosenberg,
13. Friseur Lohsohn in Kreuzburg,  
im V. Wahlbezirk
14. Fleischermeister Karl Sosna in Neuthen D.S.
15. Bäckermeister Karl Herrmann in Kattowitz,
16. Schlossermeister August Wöglner in Neuthen D.S.,
17. Zimmermeister Clausniger in Siemianowitz;

- b) seitens der Gewerbevereine u. s. w.
18. Seifenfabrikant Adalbert Scholz in Oppeln.

**B. als Ersahnmänner**

a) seitens der Innungen  
im I. Wahlbezirk

1. Tischlermeister August Heimich in Neustadt D.S.,
2. Schneidermeister Max Zimmermann in Grottkau,
3. Fleischermeister Gaida in Falkenberg D.S.,
4. Schuhmachermeister Franz Grieger in Reisse,  
im II. Wahlbezirk
5. Tischlermeister Kuhnert in Ratibor,
6. Bäckermeister Bennet in Ratibor,
7. Sattlermeister Dschinka in Cosel,
8. Schneidermeister Johann Thomulla in Katscher,  
im III. Wahlbezirk
9. Schneidermeister Maszok in Krappitz,
10. Bäckermeister Oppalla in Ujeß,

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.  
Oppeln, den 5. März 1900.

11. Schlossermeister Petriga in Peiskretscham,  
im IV. Wahlbezirk

12. Schuhmachermeister Hammerling in Lublinitz

13. Schneidermeister Kalkofen in Konstadt,  
im V. Wahlbezirk

14. Tischlermeister Ernst Ufer in Königshütte,

15. Klempnermeister August Walsigel in Zabrze,

16. Schuhmachermeister Julius Michalik in Neuthen D.S.,

17. Schneidermeister Benjalowsta in Gleiwitz;

- b) seitens der Gewerbevereine u. s. w.

18. Schuhmachermeister Hiller in Neustadt D.S.

Für den bei der Handwerkskammer in Oppeln zu  
bildenden Gesellenausschuß sind gewählt worden:

**A. als Mitglieder**

im I. Wahlbezirk

1. Zeichner Josef Hienel in Reisse,  
im II. Wahlbezirk

2. Tischler Max Maimwald in Ober-Slogau,  
im III. Wahlbezirk

3. Schuhmachergehelle Franz Unger in Katscher,  
im IV. Wahlbezirk

4. Schlossergehelle Paul Bogt in Ratibor,  
im V. Wahlbezirk

5. Maler Kirchhoff in Oppeln,  
im VI. Wahlbezirk

6. Schuhmacher Philipp Woluschinsky in Gleiwitz,  
im VII. Wahlbezirk

7. Schlossergehelle Wilhelm Madel in Neuthen D.S.

**B. als Ersahnmänner**

im I. Wahlbezirk

1. Maler August Hellmann in Grottkau,  
im II. Wahlbezirk

2. Schuhmacher Paul Larisch in Ober-Slogau,  
im III. Wahlbezirk

3. Töpfer Karl Zaitner in Leobschütz,  
im IV. Wahlbezirk

4. Klempnergehelle Christian Bians in Ratibor,  
im V. Wahlbezirk

5. Maurerpolster Kasparek in Oppeln,  
im VI. Wahlbezirk

6. Schlosser Joseph Stoich in Gleiwitz,  
im VII. Wahlbezirk

7. Tischlergehelle Emanuel Dieze in Neuthen D.S.

Der Regierungs-Präsident. J. A. Grimm.

Unter Bezugnahme auf die in Folge des Runderlasses vom 6. September v. Js. — II 9623 — erstatteten Berichte bemerke ich bezüglich der Tragung derjenigen Kosten, welche durch die von den Ortspolizeibehörden verfügten Ausweisungen von Ausländern aus dem Staatsgebiet entstehen, das Folgende:

Nach § 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. Samml. S. 265) sind die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung von den Gemeinden zu bestreiten. Unter „örtlicher Polizeiverwaltung“ ist der Kreis derjenigen polizeilichen Geschäfte zu verstehen, welche in erster Linie im örtlichen Interesse des betreffenden Gemeindebezirks zur Durchführung gelangen. Polizeiliche Einrichtungen, welche auf Grund gewisser Gesetze oder Verwaltungsvorschriften zwar von den zur Ausübung der örtlichen Polizeiverwaltung berufenen Organen vorgenommen werden, die aber materiell in erster Linie nicht durch ein spezielles örtliches Interesse des betreffenden Gemeindebezirks, sondern durch ein weitergehendes allgemeines Staats- oder Landesinteresse bedingt sind, sind dagegen keine Geschäfte der „örtlichen Polizeiverwaltung“; ihre Kosten fallen demgemäß, soweit nicht gesondert ein anderes bestimmt ist, nicht den Gemeinden zur Last.

Zur Ausweisung von Ausländern aus dem Staatsgebiete sind außer den Landespolizeibehörden wie in dem Erlaße vom 31. Januar 1882 (R. Bl. d. i. V. S. 50) ausgeführt und vom Ober-Verwaltungsgericht sowie vom Reichsgericht (vergl. Entsch. d. D. V. G. Band 16 S. 331 ff.) und des Reichsgerichts in Strafsachen Band 12 S. 154 ff. anerkannt ist, auch die Ortspolizeibehörden befugt. Eine solche Ausweisung von Ausländern aus dem Staatsgebiet durch eine Ortspolizeibehörde ist aber zweifellos nicht durch das spezielle örtliche Interesse der Aufenthaltsgemeinde bedingt, denn dieselbe würde schon durch die Entfernung aus dem Gemeindebezirke Genüge geleistet werden; sie erfolgt vielmehr im allgemeinen staatlichen Interesse, dessen unmittelbare Wahrnehmung in Fällen dieser Art ausnahmsweise auch den Ortspolizeibehörden übertragen ist. Die durch eine solche Ausweisung aus dem Staatsgebiete seitens einer Ortspolizeibehörde entstehenden Kosten sind dem entsprechend nicht als von den Gemeinden zu tragende Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sondern als Kosten der Landespolizei zu behandeln und auf die Staatskasse zu übernehmen.

Den vorstehenden Ausführungen entsprechend ist auch bereits in dem Erlaße vom 30. April 1886 II. 3672 betreffend die Behandlung ausländischer Zigeuner, hinsichtlich der Kostenfrage Bestimmung getroffen worden.

Berlin, den 20. Februar 1900.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden und Gemeinde-Vorstände.

Groß-Strehlig, den 20. März 1900.

Der Minister des Innern.

Die Zahl der Unfälle auf Eisenbahn-Übergängen in Schienenhöhe ist immer noch eine verhältnismäßig große. Namentlich machen sich diese Missetände bei den durch Schranken nicht geschützten Übergängen der Nebenbahnen bemerklich. Die meisten Unfälle entstehen hier dadurch, daß entweder die Wagenführer verfehlen, noch vor dem Zuge, dessen Geschwindigkeit sie unterschätzen, über den Ueberweg zu kommen, oder daß sie sich, mit Begleitern plaudernd oder in Blauenwagen sitzend, nicht darum kümmern, ob sich dem Ueberwege ein Zug nähert. Ich erlaube die Bewohner Ihres Verwaltungsbezirks, insbesondere die Fuhrwerksbesitzer in geeigneter Weise wiederholt auf die Gefahren hinweisen zu wollen, die ihnen durch Auserachtlassung der nöthigen Aufmerksamkeit beim Gehen und Befahren von Eisenbahnübergängen erwachsen.

Dresden, den 14. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten bringe ich zur öffentlichen Kenntnis und erlaube unter Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 15. October v. J. St. 42. — Die Amts- und Gemeinde-Vorstände erlaube ich, die Ortsangehörigen in geeigneter Weise wiederholt auf die Gefahren hinzuweisen, die ihnen evtl. beim Ueberschreiten der Eisenbahnübergänge begegnen können.

Groß-Strehlig, den 22. März 1900.

Nach den §§ 2249, 2250 B. G. B. in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 des Ausführungs-Gesetzes zum B. G. B. kann vor dem Richter einer Stadt bezw. Landgemeinde oder des Ortsbezirks, in welchem der Erblasser sich aufhält, unter Anziehung zweier Zeugen dann ein Testament errichtet werden,

- a. wenn zu befürchten ist, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder einem Notar möglich ist,
- b. wenn der Tod infolge des Ausbruchs einer Krankheit oder sonstiger außerordentlicher Umstände dergestalt abgeperrt ist, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder einem Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist.

In dem ich nachfolgend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Ausführungs-Gesetzes noch besonders bekannt mache, weise ich die Gemeinde- und Ortsvorsteher darauf hin, daß sie für die beiden zur Testamenterrichtung zuzuziehenden Zeugen nur zuverlässige unparteiische, und soweit ihnen selbst die erforderliche Kenntnis fehlt, thätigst unterrichtete Personen, insbesondere die Lehrer zu wählen haben. Es dürfen als Zeugen nicht aufgetreten Verwandte, der Ehegatte des Erblassers, oder der im Testamente Bedachte, sowie solche, welche mit dem Bedachten in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen. § 2234, 2235.

### A. Auszug nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 2234. Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken: 1. der Ehegatte des Erblassers, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; 2. wer mit dem Erblasser in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

§ 2235. Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken wer in dem Testamente bedacht wird oder wer zu einem Bedachten in einem Verhältnisse der im § 2234 bezeichneten Art steht. Die Mitwirkung einer hiernach ausgeschlossenen Person hat nur zur Folge, daß die Zuwendung an den Bedachten nichtig ist.

§ 2236. Als Gerichtsschreiber oder zweiter Notar oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken, wer zu dem Richter oder dem beurkundenden Notar in einem Verhältnisse der im § 2234 bezeichneten Art steht.

§ 2237. Als Zeuge soll bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken:

1. ein Minderjähriger;
2. wer der bürgerlichen Ehrentrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrentrechte erfolgt ist;

3. wer nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden;

4. wer als Gefinde oder Gehilfe im Dienste des Richters oder des beauftragenden Notars lebt.

§ 2238. Die Errichtung des Testaments erfolgt in der Weise, daß der Erblasser dem Richter oder dem Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt oder eine Schrift mit der mündlichen Erklärung übergibt, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte. Die Schrift kann offen oder verschlossen übergeben werden. Sie kann von dem Erblasser oder von einer anderen Person geschrieben sein.

Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann das Testament nur durch mündliche Erklärung errichten.

§ 2239. Die bei der Errichtung des Testaments mitwirkenden Personen müssen während der ganzen Verhandlung zugegen sein.

§ 2240. Ueber die Errichtung des Testaments muß ein Protokoll in deutscher Sprache aufgenommen werden.

§ 2241. Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung;

2. die Bezeichnung des Erblassers und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen;

3. die nach § 2238 erforderlichen Erklärungen des Erblassers und im Falle der Uebergabe einer Schrift die Feststellung der Uebergabe.

§ 2242. Das Protokoll muß vorgelesen, von dem Erblasser genehmigt und von ihm eigenhändig unterschrieben werden. Im Protokolle muß festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Das Protokoll soll dem Erblasser auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

Erklärt der Erblasser, daß er nicht schreiben könne, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung im Protokoll ersetzt.

Das Protokoll muß von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden.

§ 2243. Wer nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, kann das Testament nur durch Uebergabe einer Schrift errichten. Er muß die Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung eigenhändig in das Protokoll oder auf ein besonderes Blatt schreiben, das dem Protokoll als Anlage beigefügt werden muß.

Das eigenhändige Niederschreiben der Erklärung sowie die Ueberzeugung des Richters oder des Notars, daß der Erblasser am Sprechen verhindert ist, muß im Protokolle festgestellt werden. Das Protokoll braucht von dem Erblasser nicht besonders genehmigt zu werden.

§ 2244. Erklärt der Erblasser, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so muß bei der Errichtung des Testaments ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden. Auf den Dolmetscher finden die nach den §§ 2234 bis 2237 für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Das Protokoll muß in die Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, übersetzt werden. Die Uebersetzung muß von dem Dolmetscher angefertigt oder beglaubigt und vorgelesen werden; die Ueberlegung muß dem Protokoll als Anlage beigefügt werden.

Das Protokoll muß die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie den Namen des Dolmetschers und die Feststellung enthalten, daß der Dolmetscher die Uebersetzung angefertigt oder beglaubigt und sie vorgelesen hat. Der Dolmetscher muß das Protokoll unterschreiben.

§ 2245. Sind sämtliche mitwirkende Personen ihrer Versicherung nach der Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, mächtig, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich.

Unterbleibt die Zuziehung eines Dolmetschers, so muß das Protokoll in der fremden Sprache aufgenommen werden und die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie die Versicherung der mitwirkenden Personen, daß sie der fremden Sprache mächtig seien, enthalten. Eine deutsche Uebersetzung soll als Anlage beigefügt werden.

§ 2246. Das über die Errichtung des Testaments aufgenommene Protokoll soll nebst Anlagen, insbesondere im Falle der Errichtung durch Uebergabe einer Schrift nebst dieser Schrift, von dem Richter oder dem Notar in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Personen und des Erblassers mit dem Amtssiegel verschlossen, mit einer das Testament näher bezeichnenden Aufschrift, die von dem Richter oder dem Notar zu unterschreiben ist, versehen und in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden.

Dem Erblasser soll über das in amtliche Verwahrung genommene Testament ein Hinterlegungschein ertheilt werden.

§ 2249. Ist zu bezweigen, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar möglich ist, so kann er das Testament vor dem Vorsteher der Gemeinde, in der er sich aufhält, oder falls er sich in dem Bereich eines durch Landesgesetz einer Gemeinde gleichgestellten Verbandes oder Ortsbezirktes aufhält, vor dem Vorsteher dieses Verbandes oder Bezirktes errichten. Der Vorsteher muß zwei Zeugen zuziehen. Die Vorschriften der §§ 2234 bis 2246 finden Anwendung; der Vorsteher tritt an die Stelle des Richters oder des Notars.

Die Befugnis, daß die Errichtung des Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht mehr möglich sein werde, muß im Protokolle festgestellt werden. Der Gültigkeit des Testaments steht nicht entgegen, daß die Befugnis nicht begründet war.

§ 2250. Wer sich an einem Orte aufhält, der in Folge des Ausbruchs einer Krankheit oder in Folge sonstiger außerordentlicher Umstände dergestalt abgesperrt ist, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann das Testament in der durch den § 2249 Absatz 1 bestimmten Form oder durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichten.

§ 2252. Ein nach § 2249, § 2250 oder § 2251 errichtetes Testament gilt als nicht errichtet, wenn seit der Errichtung drei Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt.

Beginn und Lauf der Frist sind gehemmt, solange der Erblasser außer Stande ist, ein Testament vor einem Richter oder vor einem Notar zu errichten.

Tritt im Falle des § 2251 der Erblasser vor dem Ablaufe der Frist eine neue Seereise an, so wird die Frist dergestalt unterbrochen, daß nach Beendigung der neuen Reise die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Wird der Erblasser nach dem Ablaufe der Frist für todt erklärt, so behält das Testament seine Kraft, wenn die Frist zu der Zeit, zu welcher der Erblasser den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat, noch nicht verstrichen war.  
§ 2266. Ein gemeinschaftliches Testament kann nach § 2249 auch dann errichtet werden, wenn die Voraussetzung des § 2249 nur auf Seiten eines der Ehegatten vorliegt

B. Auszug aus dem Ausführungsgefez vom 20. September 1899 Gef.-Samml. Seite 177.  
Art. 80 Abf. 3. Ist ein Dolmetscher zuzuziehen, so kann die Vereidigung des Dolmetschers durch die Person, vor welcher die Errichtung des Testaments stattfindet, erfolgen.  
Art. 81 § 2 Abf. 3. Zuständig ist bei Testamenten: 3, wenn das Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde oder eines Ortsbezirks errichtet ist, das Gericht, zu dessen Bezirke die Gemeinde oder der Ortsbezirk gehört.

Den Magistraten, Gemeinde- und Ortsvorständen des Kreises gehen per Convert die Nachweisungen der steuerfreien Gewerbe mit dem Ertrage bzw. Veranlassen zu, dieselben einer Prüfung zu unterwerfen und eine neue Nachweisung, zu welcher Formulare beigelegt sind, nach dem Stande vom 1. April 1900 anzufertigen und bis zum 15. April d. J. einzureichen.  
Groß-Strehly, den 15. März 1900.

Die Maul- und Klauenseuche in der Stadt Guttentag ist wieder erloschen.

Lubkinitz, den 2. März 1900

Der Königliche Landrath. gez. von Lücke n.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Groß-Strehly, den 23. März 1900.

Für den erkrankten Amtsvorsteher Sirsch — Kalinow hat der Amtsvorsteher Stellvertreter Debernitz — Schimischow die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Kalinowitz übernommen.  
Groß-Strehly, den 21. März 1900.

Nachstehend bringe ich die Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der hiesigen Kreis-Sparkasse pro 1899 zur öffentlichen Kenntniß.

**Nachweisung** über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Kreis-Sparkasse zu Groß-Strehly (Regierungsbezirk Oepeln) für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis Ende Dezember 1899.

1. Gründungsjahr der Sparkasse 1857.	2. Zahl ihrer Annahmestellen 4.				
3. Zahl der wöchentlichen		a. Amtstage	b. Amtstunden		
während welcher Einlagen angenommen werden bei der Sparkasse . . . . .		6	7		
4. Einlagen auf ein Buch (Konto):					
a. niedrigste, statutarisch zulässige (Beginn)					1,00 Mark
b. höchste, statutarisch zu gleichen Bedingungen wie die niedrigste Einlage, zulässige (Abchluss)					10000,00 "
c. Kann die die Höchsteinlage überschritten werden? Unter welchen Umständen (mit Genehmigung des Kuratoriums? Für besondere Klassen von Einlegern u. s. w.) und bis zu welchem Betrage? Für Kreis-Institute unbeschränkt.					
5. An Sparkassenbüchern (Deligatonen)					
a. wurden im Laufe des Rechnungsjahres ausgegeben	—	—	—	—	661 Stück
zurückgenommen	—	—	—	—	429 "
b. befanden sich am Schlusse des Rechnungsjahres im Umlaufe					
mit Einlagen	bis	60 Mark	—	—	645 "
" " über	60 "	150 "	—	—	576 "
" " " "	150 "	300 "	—	—	604 "
" " " "	300 "	600 "	—	—	703 "
" " " "	600 "	3 000 "	—	—	899 "
" " " "	3 000 "	10 000 "	—	—	143 "
" " " "	10 000 Mark	—	—	—	5 "

überhaupt — 3575 Stück

darunter gesperrte Sparkassenbücher, d. h. solche, deren Auszahlung statutarisch an bestimmte Voraussetzungen (Großjährigkeit, Verheirathung u. dgl.) geknüpft ist. Sperrungen werden der Kasse nicht mitgetheilt.

6. Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungsvorjahres	—	—	—	—	Mark	2124896	68
7. Zuwachs während des Rechnungsjahres							
a. durch Zuzurechnung von Zinsen	—	—	—	—	70863	76	
b. durch Neueinlagen	—	—	—	—	630181	76	
8. Ausgabe im Rechnungsjahre für zurückgenommene Einlagen	—	—	—	—	532234	21	
9. Betrag der Einlagen nach Abschluss des Rechnungsjahres	—	—	—	—	2293707	99	
10. Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des Rechnungsjahres zu Buche stand (Kurswerth)	—	—	—	—	77303	86	
11. Zinsverhältnisse: a. Zinsen, die die Sparkasse für ihre Einlagen gewährt 3 1/2 Prozent							
b. Zinsbruttoentnahmen des Rechnungsjahres (einschl. fälliger, aber nicht eingangener Zinsrente, sowie einschl. der Zinsen der Reservefonds und anderer Nebenfonds)	—	—	—	—	88941	25	
c. Zinsausgaben (einschl. zugeschriebener Zinsen) an die Gläubiger der Sparkasse im Rechnungsjahre 1899	—	—	—	—	70863	76	
d. Zinsüberschüsse, b—c (Kursgewinne und -Verluste und dgl. sind hier nicht anzurechnen)	—	—	—	—	18077	49	
12. Betrag der Verwaltingskosten der Sparkasse im Rechnungsjahre	—	—	—	—	3850	30	
13. Von den Beständen der Sparkasse sind am Schlusse des Rechnungsjahres zinsbar angelegt	—	—	—	—	2357179	62	

		Davon zu einem Zinsfuße von :				
		3% und darunter	zwischen 3 und 4%	4%	zwischen 4 und 5%	5%
a.	in Hypotheken oder Grundschulden und zwar					
	auf städtische Grundstücke 357196,— Mark . . . . .				341421,00	15775,00
	" ländliche 615541,55 Mark . . . . .			16000	539642,80	59898,75
b.	in Inhaberpapieren zum Tageskurse bei Abschluß des Rechnungsjahres, oder, wenn der Ankaufswert niedriger, zu diesem Kursewert	1269573,70 Mark . . . . .	81035,70	1178938,00	9600,00	
	der Ankaufswert beträgt 1318348,52 Mark . . . . .	90849,25	1217678,47	9820,80		
	der Kennwert beträgt 1318900,— Mark . . . . .	93900	1215400	9600		
c.	auf Schuldscheine ohne Bürgschaft . . . . .	60012,07 Mark . . . . .		49562,07	10450	
	mit . . . . .	50,00 Mark . . . . .				50
d.	gegen Wechsel . . . . .	5180,00 Mark . . . . .				5180
e.	gegen Faustpfand . . . . .	300,00 Mark . . . . .				300
	Zusammen 2357179,62 Mark					
Darunter in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches —,— Mark . . . . .						
Preußens 5500,00 Mark . . . . .			5500			
14.	Betrag des baaren Kassenbestandes in sämtlichen Abteilungen der Sparkasse am Schlusse des Rechnungsjahres 65394,47 Mark.					

Groß-Strehlig, den 21. März 1900.

Gewählt der Gemeindevorsteher Lion in Scharnosin zum Vorsitzenden, der Gasthausbesitzer Franz Nieboi in Scharnosin zum stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtarmenverbandes Scharnosin.

Groß-Strehlig, den 22. März 1900.

Bestätigt der Bauer Ignaz Lippok in Sucholona als Gemeindevorsteher für die Gemeinde Sucholona.

Bestellt der Lehrer Erren aus Kostisch zum Gemeindefschreiber der Gemeinde Krassowa.

Groß-Strehlig, den 21. März 1900.

### Der Königliche Landrath. von Allen.

Auf Grund des § 2 No. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 sind durch den Kreisaußschußbeschluss vom März 1900

die auf der Gemarkungskarte des Gutsbezirks Klein-Stanisich auf dem Kartenblatt 1 mit den Flächenabschnittsnummern  $\frac{223}{4}$ ,  $\frac{224}{4}$ ,  $\frac{225}{4}$ , 97,  $\frac{226}{98}$  und  $\frac{227}{98}$  bezeichneten Parzellen mit einem Flächeninhalt von zusammen 5,20,30 ha von dem Gutsbezirk Klein-Stanisich abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Gräf Carmerau vereinigt worden.

Groß-Strehlig, den 22. März 1900.

Der Kreisaußschuß.

### Bekanntmachung.

Aus Anlaß der bevorstehenden Einführung ermäßigter Lagen für Postkarten und Drucksachen im Orts- und Nachbarteilsverkehr werden Freimarken zu 2 Pf. sowie Postkarten mit Wertstempel zu 2 Pf. und 2 + 2 Pf. ausgegeben. An den Schaltern der Postanstalten beginnt der Verkauf vom 29. März ab.

Außerdem werden am 1. April neue Freimarken zu 1 Mark für den Gebrauch des Publikums ausgegeben; neue Freimarken zu 2, 3 und 5 Mark werden in den nächsten Monaten nachfolgen.

Berlin, W. 23. März 1900

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Pöbbecke.

### Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per 600 kg		per 1 kg		per Schock	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Hen	Stroh	Butter	Eier				
		Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.
Groß-Strehlig, am 21. März 1900	Höfster Niedrigster	14 50 13	13 25 11 75	13 75 11 75	12 50 11 70	17 — 16	22 — 20 50	32 — 28	4 20 3 60	6 — 5	24 — 20	2 40 2 20	2 40 2 20	2 40 2 20	2 40 2 20	2 40 2 20	
Ujeh, am 23. März 1900	Höfster Niedrigster	14 50 13	13 25 12 25	13 75 11 75	12 50 11 40	— — — —	— — — —	— — — —	4 — 3 60	6 — 5	24 — 21	2 40 2 20	2 40 2 20	2 40 2 20	2 40 2 20	2 40 2 20	
Sehmi, am 20. März 1900	Höfster Niedrigster	14 50 13	13 50 12 50	12 50 11 50	12 — 11 50	18 — 17	18 — 17	— — — —	5 — 4 50	7 — 6	18 — 17 50	2 40 2	2 40 2	2 40 2	2 40 2	2 40 2	

Der Weg vom Keltſcher an der Graf Renardſchen Chausſee belegenen Kirchhofe aus, bis an das katholiſche Pfarrhaus in Keltſch, iſt vom 2. bis 7 April 1900 größerer Brüdenreparaturen wegen geſperrt.

Fuhrwerke etc. haben den von der Chausſee nach dem Dorfe führenden ſogenannten Himmelwiger Weg zu benutzen.  
Keltſch, den 26. März 1900. Der Amtsvorſteher. H i m m l.

## W e z e i g e r

### In der Straffache

gegen den Halbbauer **Franz Krawietz** aus Saleſche wegen Beleidigung pp. hat das königliche Schöffengericht zu Weſt am 19. Dezember 1899 für Recht erkannt:

Der Angeklagte Halbbauer Franz Krawietz aus Saleſche iſt der öffentlichen Beleidigung in Verbindung mit Bedrohung ſchuldig und wird daher mit (40) vierzig Mark Geldſtrafe, im Nichtbeitreibungsfalle für je 5 Mark mit (1) einem Tage Gefängniß beſtraft. Die Koſten des Verfahrens fallen dem Angeklagten zur Laſt.

Zugleich wird dem beſeidigten Chausſeeaufſeher **Klimck** die Belügniß zugeſprochen, die Verurtheilung des Angeklagten ſoweit ſie die Beleidigung betrifft, innerhalb vier Wochen nach beſchränkter Rechtskraft des Urtheils durch einmalige Veröffentlichung im Groß-Strechliſcher Kreisblatt auf Koſten des Angeklagten beſtehen zu machen.

Die Richtigkeit der Abſchrift der Urtheilsformel wird beglaubigt und die Vollſtreckbarkeit des Urtheils beſcheinigt.

Weſt, den 1. Februar 1900.

Wrobel,

Gerichtſchreiber des königlichen Amtsgerichts.

# Wo

Kaſſee getrunken wird, empfiehlt es ſich ſo wohl aus Geſundheits- wie aus Sparſamkeits- Rückſichten, den wohlſchmeckenden Kathreiner's Malz-kaſſee zu verwenden.

Einen hochgeachteten Publikum von Groß-Strechliſch und Umgegend die ergebene Anzeige, daß ich mit dem heutigen Tage hierorts, Neuer Ring, im Hauſe des Herrn **Thielmann** (Hotel Deutſches Haus) ein

## Barbier- und Friseurgeschäft

eröffnet habe. Es wird mein eifriges Beſtreben ſein, durch prompte und ſauberſte Bedienung jeden werthen Kunden beſonders zuſrieden zu ſtellen.

Ich bitte höflich, mein neues Unternehmen gütig zu unterſtützen zu wollen.

Hochachtungsvoll

**Paul Wokittel.**

## B o d e g a !

**Pieschkalla's**  
Garten - Etablissement

von  
**Joh. Nowatius.**

Direkter Import Span. Weine.  
Zuſchank vom Faß glaſenweiſe!

**Gebrauchter Flügel**

billig abzugeben

**Rud. Prankel,**

Groß-Strechliſch.

Einführung-Anzüge vom Lager u. nach Maß gefertigt.  
Hüte, Mäſche, Strohhüte, Hülfen uſw.,  
Krahen-Kragen und Jaquetts;  
garantirt gute Stoffe, vorzüglichster Schnitt, billige Preise.

**Herren- und Knaben-Garderobe**  
vom einfachsten bis zum elegantesten Genre.

Sämmtliche Neuheiten

von  
**Damen- & Mädchen-Confection**  
sind angekommen.

Reizende Kragen, Jaquettes, Kapes etc.  
in höchst kleidsamen Formen  
in großer Auswahl zu sehr billigen Preisen.

**W. Epstein, Gr.-Strechliſch**

Special-Geschäft für Herren-, Damen- &  
Kinder-Garderobe,  
Hüte, Wäſche, Schuhwaaren etc.

**Maßbestellungen**

auf Herren- und Knaben-Anzüge werden unter  
Leitung bewährter Kräfte unter Garantie  
des guten Sitzes elegant und ſehr angeführt.

— W ä ſ c h e —

Herren-Oberhämden, Serviteurs, Kragen,  
Manchetten, Cravatten.

Schne- und Strohhüte für Damen, Herren und Kinder,  
hergestellt aus den besten Stoffmaterialien.  
Reichhaltige Auswahl reich preisbelegener, in alten Preisen.  
Herrenkragen binnen 24 Stunden.

Am 17. April er. Nachmittag 2 Uhr findet im Saale des Hotels Stadt Berlin ein

## freiwilliger Verkauf

von 2 Häusern, Stallungen, Hof, Garten, sowie 16 Morgen guten Acker ſtatt.

Nähere Auskunft ertheilt Herr **Ludwig Morawietz, Weſt.**



**Dr. Thompson's  
Seifenpulver**

Unübertreffliches  
Wasch- u. Bleichmittel.  
Allein echt mit Namen  
Dr. Thompson  
und Schutzmarke Schwan.  
**Vorsicht  
vor Nachahmungen!**  
Überall käuflich.  
Alleiniger Fabrikant:  
Ernst Sieglin,  
Düsseldorf.

Schwarze und farbige  
**Schreib- und Copierfinten,**

Stempelfarben, Stempel-  
fäßen, Bureauleim, Fischleim,  
Ausziehtusche,  
ebenso empfehle ich für Wiederverkäufer  
alle Sorten

**Schreibhefte,  
Schiefertafeln,  
Schieferstifte,  
Schwämme,  
Federhalter,  
Bleistifte,  
Notizbücher,  
Concept- u. Kanzlei-  
Papiere,  
Briepapiere**

in größter Auswahl,  
100 Bogen und 100 Couverts von  
1,00 Mk. an.

**Georg Hübner,**  
Buchdruckerei und Papier-Handlung.

Der Ausstoß eines vorzüglichen  
**Böhm. Bieres (Pilsner Art)**

hat begonnen und empfiehlt dasselbe  
als Specialität

**Brauerei J. Steinitz**  
**Groß-Strehlig.**

Tropon hat den fünffachen Nährwerth von Fleisch.



Troponwerke Mülheim-Rhein.

Färberei und chemische Waschanstalt  
**Adolf Neetenbeek**

Groß-Strehlig

Frakauerstraße

empfiehlt sich zum Reinigen von

Damen- und Herrengarderobe in Wolle und Seide sowie  
Uniformen, Teppiche, Tischdecken, Stickerien,  
Portieren, Möbelstoffen, Stepp- und Schlafdecken;  
ferner werden Damen- und Herrengarderoben hertrennt und unzer-  
trennt, Portieren und Decken aller Art in den modernsten Farben  
umgefärbt und durch vorzügliche Appretur wie neu hergestellt.

Trauerjacken werden täglich schwarz gefärbt.

Durch Anschaffung eines Dampfkeffels bin ich in der Lage  
Aufträge sofort auf das beste auszuführen.

**A. Neetenbeek.**

# Stockroder

werden angenommen von

**F. O. Schlobach,**  
Neuhammer bei Koblfurt.

Das Benutzen des Fußweges von Banaiten nach Kadlub über meine Wiese hinter meinem Hause verbiete ich hiermit.

**Johann Smuda,**  
Kadlub-Banaiten.

Für unser Colonialwaarengeschäft suchen

**1 Lehrling.**

**E. G. F. Schreier's Erben,**  
Groß-Strehlitz.



Flügel  
Pianos  
Har-  
moniums  
**Ed. Seiler, Liegnitz.**  
Größte P.-Fabrik Ost-Deutschlands  
25 000 Stück gefertigt.  
Prämiiert auf 15 Ausstellungen.

## Für die Küche!

Dr. Seifers Backpulver,  
Dr. Seifers Vanille-Zucker,  
Dr. Seifers Pudding-Pulver  
à 10 Pf. Millionenfach bewährte Recepte  
gratis von  
**F. Freyhöfer.**

Sehr alter Kornbrandtwein  
Marke: C. H. Magerfleisch, Wismar a. d.  
Düster — eingeführt in annähernd 10,000  
Geschäften Deutschlands — Kornbrandt-  
weinbrennerei gegr. im Jahre

**1734**

— prämiert mit vielen gold. Medaillen,  
dem franz. Cognac an Güte gleichstehend,  
pro Originalflask 1 Mk. pro Liter Mk.  
1,70 bei: **Carl Wauer.**



## Nur die Marke „Pfeilring“

gibt Gewähr für die Aechtheit des

**Lanolin-Toilette-Cream-Lanolin**

Man verlange nur

„Pfeilring“ „Pfeilring“ Lanolin-Cream  
und weise Nachahmungen zurück.

In den Apotheken und Drogerien käuflich in Dosen  
à 10, 20 & 60 Pfg., in Tuben à 40 & 80 Pfg.

## Max Pese, Gr.-Strehlitz

empfeht

### Neuheiten für Damen-Schneiderei

neueste Schlauchbesätze, Küschchen, Vertüfle,  
Kunstseiden - Zugborten u. s. w.

Schickardt'sche Strumpflängen, Strumpfgarne u. s. w.  
Corsets, Schlipse, Wäfsche, alles neu angekommen.

Als besondere Neuheit:

Handschuhreiniger D. R. P. auf trockne Art anzuwenden.  
Hutnadeln, neues Pariser Patent  
— äußerst praktisch und ungefährlich. —

**Max Pese, Gross-Strehlitz.**

## Gebetbücher

in großer Auswahl,

**Kindergebetbücher,**

**Evangelische Gesangbücher,**

**Communion- und**

**Confirmations- Karten,**

hübsche Neuheiten, empfiehlt die Papierhandlung von

**S. Hübner.**